

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.13	Drucksache 12235/08	Datum 5. Nov. 08
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	27. Nov. 08	X					
Verwaltungsausschuss	2. Dez. 08		X				
Rat	9. Dez. 08	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
FB 66, Ref. 0300	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

"Die als Anlage 2 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen."

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie dient als Beratungsunterlage in allen o. g. Gremien

Begründung:**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2009**

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,25 €/m ³	2,17 €/m ³	3,7 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,50 €/10 m ²	5,40 €/10 m ²	1,9 %	2.2.2
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/m ³	32,00 €/m ³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	62,50 €/1/2m ³	60,00 €/1/2m ³	4,2 %	2.3.2

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr erhöht sich aufgrund gestiegener Betriebsentgelte an die SE|BS (+ 12,1 %) und der gestiegenen Kosten für das Kanalnetz (insbesondere Kapitalkostenentgelte für Investitionen der SE|BS mit ca. + 6 %). Daneben trägt ein Teil der aus 2007 berücksichtigten Unterdeckung zur Erhöhung bei. Abmildernd wirken sich die Kosten für die Abwasserreinigung aus. Sie werden sich gegenüber 2008 voraussichtlich um 3,4 % vermindern.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr ergeben sich hinsichtlich der Aufwendungen vergleichbare Entwicklungen wie beim Schmutzwasser. Allerdings können Überdeckungen aus den Vorjahren berücksichtigt werden. Dadurch fällt die Erhöhung sehr moderat aus.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den

- an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen
- an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten
- kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz)

Die Mitgliedsbeiträge an den AVB wurden auf Basis der Planung des AVB für das Jahr 2009 angesetzt. Die Entgelte an die SE|BS erhöhen sich teilweise aufgrund der vertraglich vorgesehenen Indexanpassungen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2009. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden grundsätzlich die Ergebnisse einschließlich des Jahres 2006 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2008 einbezogen wurden. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die Unterdeckung des Jahres 2007 nur zum Teil im Jahr 2009 berücksichtigt, weil nach aktuellen Erkenntnissen im Jahr 2008 ein Überschuss von mehreren 100.000 € aufgrund der tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen für 2007 erwartet wird. Bei der Betriebsabrechnung kann aufgrund des rollierenden Abrechnungssystems von BS|Energy nur eine Schätzung erfolgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen in der Anlage 1 verwiesen.

Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen bleibt unverändert.

Die Gebühr für die Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen muss aufgrund der gestiegenen Betriebsentgelte trotz der Berücksichtigung von Überdeckungen erhöht werden.

Die Gebühren liegen in der Größenordnung der von KPMG im Rahmen der Privatisierung prognostizierten Gebühren für 2009.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Vierte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	9
2.3.1	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	9
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	10
2.4	Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen (Anhang I, Artikel III)	11
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	11
Anlage 2:	Vierte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgen zum 1. Januar 2009 eine Anpassung und zwei Ergänzungen des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 12 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 13 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2009 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2007 und der Aufwendungen des ersten Halbjahres 2008 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.

Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die nicht über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	3.705.100,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.400.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	300.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	120.500,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	642.400,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	14.140.300,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	10.036.300,00 €
Abflusslose Sammelgruben (2.2.1.8)	108.400,00 €
Summe Aufwendungen	30.453.000,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	30.453.000,00 €
Erträge (2.2.1.9)	<u>896.100,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	29.556.900,00 €
Unterdeckung (2.2.1.10)	<u>193.683,84 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	29.750.583,84 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.11)	 13.200.000,00 m ³

Schmutzwassergebühr 2,25 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,08 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,17 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,7 %.

Die Ende 2005 für 2009 von KPMG prognostizierte Gebühr lag wie aktuell kalkuliert bei 2,25 €/m³.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (3.640.000 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen des Abwasserentsorgungsvertrages kommt es zudem zu einer Verschiebung zwischen den Betriebsentgelten Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung einerseits und dem Betriebsentgelt für die Betriebsführung AVB andererseits. Da das Betriebsentgelt für die Betriebsführung AVB nach der Planung der SE|BS eine vertraglich festgelegte Grenze überschreitet, führt dies automatisch zu einer entsprechenden Reduzierung der anderen beiden Entgelte.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 65.100 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.400.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz, Gebühreneinzug). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Aufwendungen für den Gebühreneinzug im übrigen Stadtgebiet durch die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (300.000 €) in die Kalkulation einbezogen.

2.2.1.4 Verwaltung

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (120.500 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (642.400 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet die Aufwendungen für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der damit zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend der Regelung in § 15 des Abwasserentsorgungsvertrages auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (14.140.300 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2009. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt. Da die Stadt die Erfüllung der Aufgabe auf die SE|BS übertragen hat, bestehen diese im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof.

Hinzu kommen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes.

Die Aufwendungen werden nach dem Verhältnis des Anteils des Niederschlagswassers an der gereinigten Abwassermenge auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (10.036.300,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Der kalkulatorische Zinssatz reduziert sich auf 3,89 % gegenüber 4,1 % in den Vorjahren. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget, insbesondere aber durch vereinbarte „Besondere“ Investitionen (z. B. Erschließung neuer Baugebiete). Die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte führen – unabhängig von den vertraglich vereinbarten Indexanpassungen - regelmäßig zu einem höheren Entgelt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz abschreibungsbedingt kontinuierlich sinken.

2.2.1.8 Abflusslose Sammelgruben

Die Aufwendungen für den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben (108.400 €) werden der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, um eine einheitliche Gebühr erheben zu können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt Abflusslose Gruben, das für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes der Gruben gezahlt wird.

2.2.1.9 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (690.000 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (105.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinahmen; 101.000 €).

2.2.1.10 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2009 wird ein Teil der Unterdeckung resultierend aus den Jahren 2006 + 2007 in Höhe von 193.683,84 € berücksichtigt. Der verbleibende Rest der Unterdeckung aus 2007 i. H. v. 250.000,00 € wird auf das Jahr 2010 vorgetragen, weil aus der Betriebsabrechnung für 2008 eine Überdeckung zu erwarten ist. Anderenfalls - bei Berücksichtigung der gesamten Unterdeckung 2006/2007 im Jahr 2009 – hätte die Schmutzwassergebühr auf 2,27 € angehoben werden müssen. Die Über- bzw. Unterdeckungen setzen sich aus Schmutzwasser und abflusslose Sammelgruben zusammen.

2.2.1.11 Schmutzwassermenge

Die Schmutzwassermenge wird auf Basis der Frischwassermenge ermittelt, die von der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Die Schmutzwassermenge 2009 ist auf Basis der von BS|Energy im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2008 tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen prognostiziert. Dabei ist festzustellen, dass der langjährige Trend zurückgehender Mengen durchbrochen scheint – zumindest für den Zeitraum vom Frühjahr 2007 bis Herbst 2008. Im Ergebnis wird mit einer Schmutzwassermenge von 13.200.000 m³ gerechnet. Dies entspricht der Vorjahresmenge.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, sind die Schmutzwassermengen weiterhin konstant.

Daneben werden Eigenveranlagen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (insbesondere für Gartenbewässerung) bei der Schmutzwassermengenprognose berücksichtigt.

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.589.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	125.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	98.900,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	197.500,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.311.600,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	7.827.100,00 €
Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.2.2.7)	219.200,00 €
Summe Aufwendungen	12.368.400,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.368.400,00 €
Erträge (2.2.2.8)	<u>61.800,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	12.306.600,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	<u>109.596,97 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	12.197.003,03 €
 Befestigte Fläche (2.2.2.10)	 22.195.000,00 m ²

Niederschlagswassergebühr **5,50 €/10 m²**
(bzw. 0,55 €/ m²)

Die neue Gebühr liegt 0,10 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 5,40 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 1,9 %.

Die Ende 2005 für 2009 prognostizierte Gebühr lag bei 5,52 €/10 m².

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor
(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.587.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung sowie die Verschiebung zwischen den Betriebsentgelten Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung einerseits und dem Betriebsentgelt für die Betriebsführung AVB andererseits berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Aufwendungen für den Gebühreneinzug durch die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG in die Kalkulation einbezogen (125.000 €).

2.2.2.3 Verwaltung

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (98.900 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (197.500 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (14.140.300 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.311.600 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz i. H. v. 7.827.100 € berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Niederschlagswasserrückhaltebecken

Es werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken (219.200 €) in die Kalkulation mit einbezogen. Diese bestehen wie beim Kanalnetz in erster Linie aus kalkulatorischen Kosten und dem an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelt (vgl. 2.2.1.7).

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (48.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 11.200 €) und Erträgen im Bereich der Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.200 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Im Jahr 2006 ist eine Unterdeckung in Höhe von rd. 76.700 €, im Jahr 2007 eine Überdeckung i. H. v. rd. 186.300 € entstanden. Der sich daraus ergebende Überschuss i. H. v. 109.596,97 € wird im Jahr 2009 berücksichtigt.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Die für die Kalkulation zu berücksichtigende befestigte Fläche (22.195.000 m²) setzt sich aus den befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14.295.000 m²) und der öffentlichen befestigten Fläche (7.900.000 m²) zusammen. Der Anstieg um 165.000 m² gegenüber dem Vorjahr beruht auf den zusätzlichen befestigten Flächen in den Neubaugebieten. Die privaten Flächen wurden/werden im Selbstauskunftsverfahren von den Grundstückseigentümern ermittelt.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen in Höhe von

32,00 €/½ m³

beizubehalten. Aufgrund der begrenzten Zahl an Grundstücken mit Kleinkläranlagen fallen nur geringe Entsorgungsmengen an.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	235.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	24.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	23.200,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	17.200,00 €
Summe Aufwendungen	<u>300.700,00 €</u>

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	300.700,00 €
Erträge (2.3.2.5)	<u>2.000,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	298.700,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	<u>74.211,66 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	224.488,34 €

Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	1.800,00 m ³
----------------------------	-------------------------

Gebühr (gerundet)	125,00 €/m³
bzw.	62,50 €/½ m ³

Die Gebühr wird damit um 4,2 % erhöht. Ohne die Berücksichtigung der Überdeckung hätte die Gebühr auf 165,94 €/m³ erhöht werden müssen.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (235.600 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (24.700 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.2.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (23.200 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.2.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (17.200 €).

2.3.2.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (2.000 €).

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Im Jahr 2009 wird eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 74.211,66 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Entsorgungsmenge

Es wird wie im Vorjahr mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ gerechnet.

2.4 Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen (Anhang I, Artikel III)

In diesem Bereich werden unter 2.3.1 – Anionenbestimmung - zwei Gebührentatbestände eingefügt. Im Übrigen erfolgen keine Gebührenanpassungen. Für eine Änderung der „Verordnung zur Änderung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung“ (GOU) gibt es zurzeit keine Anzeichen.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“ als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) „Sinkkastenreinigung und -reparatur“ (563.900 €), „Gewässerunterhaltung“ (672.500 €) und „Grundstücksentwässerung“ inkl. Laborleistungen (297.600 €).

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 9. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29, S. 141, vom 28. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,25 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,50 €“ |

2. Der Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:

- „2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11
- 62,50 €“

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,17 €	- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,17 2,25 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2009
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,40 €	- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,40 5,50 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2009
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	
2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 60,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 60,00 € 62,50 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2009
Artikel III Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen 2.3.1 Anionenbestimmung	Artikel III Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen 2.3.1 Anionenbestimmung	
Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit Der Ionenchromatographie 16,30 €	Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie 16,30 €	In der Abgabensatzung sind diese Parameter nur mit Küvettentests aufgeführt.
Cyanid, frei mit Küvettentest ohne Probenvorbereitung 10,20 €	Chrom (VI) nach DIN 38405-D24 20,40 € Cyanid, frei mit Küvettentest ohne Probenvorbereitung 10,20 €	Inzwischen werden diese Parameter auch bei Überwachungen nach NWG untersucht. Die Untersuchungen sind nach DIN vorgeschrieben.
Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxodisulfat-Aufschluss 24,50 €	Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxodisulfat-Aufschluss 24,50 € Sulfid, leicht freisetzbar nach DIN 38405-D27 24,50 €	Die Gebühren sind aus der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) übernommen worden.